



SATZUNGEN DES YACHTCLUB ZELL AM SEE

Beschlossen in der Generalversammlung am 14.10.2017

§ I. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Yachtclub Zell am See“, abgekürzt YCZ, hat seinen Sitz in Zell am See.
2. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht vorgesehen.

§ II. Flagge und Clubemblem

1. Der Verein führt Flagge und Ständer, die auf orangem Feld das Clubemblem zeigen.
2. Das Clubemblem zeigt einen vereinfacht dargestellten Kopf eines Seeadlers in einem Rettungsring mit geschwungener Umlaufleine. Der Rettungsring trägt in Gelb die Aufschrift „Yachtclub Zell am See“. Bis auf die Aufschrift werden unterschiedliche Helligkeitsstufen von Blau, sowie Weiß zur Farbgestaltung verwendet.

§ III. Vereinszweck

Der Zweck des Vereines ist ein gemeinnütziger im Sinne der einschlägigen Bestimmungen und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er dient der Pflege und Förderung des Segelsports im Pinzgau.

§ IV. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
 - a. Schaffung und Instandhaltung von Einrichtungen, die den Segelsport ermöglichen, erleichtern und fördern,
 - b. Durchführung eigener Sportveranstaltungen,
 - c. Teilnahme an in- und ausländischen Segelregatten,
 - d. Heranbildung und Förderung des seglerischen Nachwuchses,
 - e. Abhalten von theoretischem und praktischem Segelunterricht,
 - f. Durchführung von Schul- und Übungsfahrten,
 - g. Anschaffung von Booten und Zubehör,
 - h. Pflege der sportlichen Kameradschaft.

3. Die erforderlichen finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch
 - a. Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und Nenn gelder
 - b. Liegegebühren von Booten, Krangebühren und sonstige Gebühren und Beiträge
 - c. Sportförderung des Landes Salzburg
 - d. Sportförderung der Stadtgemeinde Zell am See
 - e. Spenden und Sponsoring
 - f. Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

§ V. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Clubs gliedert sich in:

1. Ehrenmitglieder
2. ordentliche Mitglieder
3. Jugendmitglieder
4. Studentenmitglieder
5. Familienmitglieder
6. Anwärter

§ VI. Aufnahme von Mitgliedern

1. **Mitglieder des Vereins** können alle physischen Personen werden, die das 8. Lebensjahr überschritten haben, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften.
2. Über die **Aufnahme** von Mitgliedern aller Art entscheidet der Vorstand, die Aufnahme kann in jedem Fall ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. **Ordentliche Mitglieder**
 - a. Als **ordentliches Mitglied** können nur natürliche Personen aufgenommen werden, die das 19. Lebensjahr bereits vollendet haben und dem Verein zwei aufeinander folgende Jahre als Anwärter angehört haben.
 - b. Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung.
 - c. **Anwärter** wird, wer das Aufnahmeansuchen dem Vorstand vorgelegt hat und auf Beschluß des Vorstandes. Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Anwärter haben keinen Sitz und Stimme in der Generalversammlung, ansonst jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Mitglied (Benutzung der Anlagen des YCZ, Teilnahme an Regatten, etc.).

Nach Ablauf der Anwärterschaft entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied; der Vorstand kann die Anwärterschaft auch verlängern. Mit der Aufnahme als ordentliches Mitglied ist auch die Aufnahmegebühr fällig. Die Erfordernis der Anwärterschaft und der Aufnahmegebühr entfällt für Jugendmitglieder (§ VI, Abs. 4) und Studentenmitglieder (§ VI, Abs. 5), die nach Vollendung des 19., bzw. 28. Lebensjahres, die Aufnahme als ordentliches Mitglied beantragen.

- d. Ein ordentliches Mitglied des Vereines erlangt auf Antrag den **Status des Seniorenmitgliedes**, wenn das Mitglied im abgelaufenen Vereinsjahr das 70. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 30 Jahre ordentliches Mitglied des YCZ war.
 - e. **Ruhende Mitgliedschaft:** Mit einem begründeten Antrag des ordentlichen Mitglieds an den Vorstand kann die Mitgliedschaft gegen eine jährliche Gebühr ruhend gestellt werden. Der Antrag kann vom Vorstand abgelehnt werden. Während der Zeit der ruhenden Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Bootsliegendeplatz, Spind und Clubschlüssel müssen für die Dauer der Ruhendstellung zurückgegeben werden. Während der Ruhendstellung hat das Mitglied keinen Sitz und Stimme in der Generalversammlung. Eine ruhend gestellte Mitgliedschaft kann jederzeit auf Wunsch des Mitgliedes wieder in eine ordentliche Mitgliedschaft übergeführt werden.
4. **Jugendmitglied**
- a. **Jugendmitglied** kann jede Person werden, die mindestens acht Jahre alt ist, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erbringt, schwimmen kann (Freischwimmer) und sich aktiv an der Vereinsarbeit und am Segelsport beteiligt.
 - b. Die Aufnahme als Jugendmitglied erfolgt auf Antrag durch den Vorstand.
 - c. Die Jugendmitgliedschaft erlischt automatisch ohne dass es einer weiteren Mitteilung bedarf zum Ende des Vereinsjahres, in dem das Jugendmitglied das 19. Lebensjahr vollendet. Sie verlängert sich für die Zeit des Grundwehrdienstes, bzw. Zivildienstes, endet dann jedenfalls mit Ablauf des Vereinsjahres, in dem der Grundwehrdienst/ Zivildienst beendet wurde.
 - d. Nach Beendigung der Jugendmitgliedschaft kann die Aufnahme als ordentliches Mitglied (siehe § VI, Abs. 3d) oder als Studentenmitglied (siehe § VI, Abs. 4) beantragt werden
 - e. Jugendmitglieder haben keinen Sitz und keine Stimme in der Generalversammlung.
5. **Studentenmitglied**
- a. **Studentenmitgliedschaft** setzt die vorangegangene Jugendmitgliedschaft voraus (siehe § VI, Abs. 4).
 - b. Studenten im Sinne § VI, Abs. 5.c, die nicht Jugendmitglied waren, können nur über das in § V, Abs. 3 beschriebene Verfahren die ordentliche Mitgliedschaft des YCZ erwerben.
 - c. Als Student gilt im Sinne dieser Bestimmung, wer nach seinem Schulabschluß als Haupttätigkeit eine weiterführende höhere Schule, Fachhochschule, Universität oder dergleichen besucht.
 - d. Die Aufnahme als Studentenmitglied erfolgt auf Antrag und durch Beschluß des Vorstandes.
 - e. Der Status als Student ist bis zum 31.10. des Jahres selbständig durch Studiennachweis (Inskriptionsbestätigung) zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, erlischt die Studentenmitgliedschaft automatisch und geht in eine ordentliche Mitgliedschaft über.

- f. Die Studentenmitgliedschaft erlischt automatisch ohne dass es einer weiteren Mitteilung bedarf zum Ende des Vereinsjahres, in dem das Studentenmitglied sein Studium abgeschlossen hat, spätestens mit Vollendung des 28. Lebensjahres.
 - g. Nach Beendigung der Studentenmitgliedschaft kann die Aufnahme als ordentliches Mitglied (siehe § VI, Abs. 3d) beantragt werden.
 - h. Studentenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung.
- 6. Familienmitglied**
- a. können die Ehegatten, bzw. Lebenspartner eines ordentlichen Mitglieds auf Antrag und durch Beschluss des Vorstandes werden. Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr sind frei, für Kinder ab dem 8. Lebensjahr ist die Jugendmitgliedschaft vorgesehen (§ VI, Abs. 4).
 - b. Eltern, etc. eines Jugend- oder Studentenmitgliedes können nicht Familienmitglieder werden. Seitenverwandte, bzw. Großeltern oder Enkelkinder können ebenfalls nicht Familienmitglieder werden.
 - c. Familienmitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung, aber kein Anrecht auf einen Wasser- oder Landliegeplatz eines Bootes.
 - d. Beendet das ordentliche Mitglied, das die Aufnahme des Familienmitgliedes begründet hat, seine Mitgliedschaft, dann erlischt gleichzeitig auch der Status als Familienmitglied nach § VI, Abs. 6a - c.
 - e. Falls das bisherige Familienmitglied selbst ordentliches Mitglied werden möchte, legt es dem Vorstand ein Aufnahmeansuchen vor. Es obliegt dem Vorstand über die Bedingungen der Aufnahme zu entscheiden (Anwärterschaft, etc.).
- 7. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident**
- a. Zu **Ehrenmitgliedern** können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Yachtclub Zell am See besonderer Verdienste erworben haben und das 25. Lebensjahr bereits vollendet haben.
 - b. Zum **Ehrenpräsidenten** kann ein Ehrenmitglied ernannt werden, das sich als Präsident oder Vizepräsident um den Yacht Club Zell am See ganz besondere Verdienste erworben hat. Es kann jeweils nur einen Ehrenpräsidenten geben.
 - c. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident werden auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Jahreshauptversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen ernannt.
 - d. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident haben die selben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, sie sind jedoch vom Mitgliedsbeitrag, nicht jedoch von sonstigen Gebühren (Krankegebühr, Liegeplatzgebühr, etc.), befreit.

§ VII. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruhend gestellt wurde, sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Alle Mitglieder beteiligen sich aktiv an der Vereinsarbeit.
2. Alle ordentlichen Mitglieder (§ VI, Abs. 3) werden dem Österreichischen Segelverband (ÖSV) als Mitglieder des YCZ gemeldet.

3. „Stimmberechtigte Mitglieder“: Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur zu: den Ehrenmitgliedern (§ VI, Abs. 7), den ordentlichen Mitgliedern (§ VI, Abs. 3), den Studentenmitgliedern (§ VI, Abs. 5) und den Familienmitgliedern mit Stimmrecht (§ VI, Abs. 6).
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Satzungen zu verlangen.
5. Mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
6. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu erteilen.
7. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
8. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben diese Satzungen des Vereins, die Clubordnung und alle sonstigen Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Gebühren in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ VIII. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung (§§ IX, X)
2. Vorstand (§§ XI, XII, XIII)
3. Rechnungsprüfer (§ XIV)
4. Schiedsgericht (§ XV)

§ IX. Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im letzten Quartal des Jahres statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer,

- d. Beschluss der/ eines Rechnungsprüfers,
 - e. Beschluss eines gerichtlichen bestellten Kurators, binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per e-mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nr. oder e-mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/ einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
 4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per e-mail einzureichen.
 5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
 6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder nach § VII, Abs. 3 („Stimmberechtigte Mitglieder“). Jedes dieser Mitglieder hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei jedoch auf ein stimmberechtigtes Mitglied nicht mehr als drei Vollmachten übertragen werden können.
 7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
 8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Satzungen des Vereins geändert, der gesamte Vorstand, einzelne seiner Mitglieder oder der/ die Rechnungsprüfer abberufen werden, ein Ehrenmitglied ernannt, eine Ehrenmitgliedschaft aberkannt oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident/ die Präsidentin, bei dessen/ deren Verhinderung der Stellvertreter. Wenn auch diese/ dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ X. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag.
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
3. Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer, wobei diese Wahl aufgrund der Funktionsperiode der Vorstandsmitglieder alle zwei Jahre erfolgt.
4. Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
5. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.
6. Entlastung des Vorstandes.
7. Festsetzung der Höhe aller Mitgliedsbeiträge.
8. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
9. Ernennung, bzw. Abberufung eines/ einer Ehrenpräsidenten/ Ehrenpräsidentin.
10. Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins.
11. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ XI. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, einem oder zwei Vizepräsidenten, Oberbootsmann, SchriftführerIn, Kassier, Jugendwart und Mitgliederverwaltung.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Der Vorstand kann weitere Mitglieder in den Vorstand kooptieren (zum Beispiel Clubtechnik, Webmaster, EDV-Verantwortlicher, Pressereferent, Archivar, etc.).
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes

ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

5. Der Vorstand wird vom Präsidenten/ von der Präsidentin, bei Verhinderung von einem/ einer der VizepräsidentInnen oder dem Oberbootsmann schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbare lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/ der Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Den Vorsitz führt der Präsident/ die Präsidentin, bei Verhinderung einer der VizepräsidentInnen. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.:-
9. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben (§ IX, Abs. 8). Die Enthebung tritt erst mit der Wahl des neuen Vorstands, bzw. des neuen Vorstandsmitglieds in Kraft.
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl, bzw. der Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
12. Der Vorstand ist berechtigt, nach Zustimmung durch die Generalversammlung funktionsbezogene Ausschüsse zu bilden.

§ XII. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebahrung und den geprüften Rechnungsabschluss.
5. Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Aufnahme (§ VI) und Ausschluss (§ XVI, Abs. 3 und 4) von Vereinsmitgliedern.
7. Unterbreitung der Vorschläge zur Ernennung oder Abberufung von Ehrenmitgliedern, bzw. eines/ einer Ehrenpräsidenten/ Ehrenpräsidentin an die Generalversammlung.
8. Erstellen der Clubordnung, Kranordnung, Richtlinien zur Jugendförderung und dergleichen mehr.
9. Aufnahme und Kündigung von Arbeitnehmern oder Pächtern des Vereins.

§ XIII. Besondere Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident/ die Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/ die SchriftführerIn unterstützt den Präsidenten/ die Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der Präsident/ die Präsidentin vertritt den Verein nach außen. Jede schriftliche Ausfertigung des Vereins bedarf zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten/ der Präsidentin, in Geldangelegenheiten der Unterschrift des Kassiers/ der Kassierin.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten oder für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Vorstand erteilt werden.
4. Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident/ die Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheit, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständige Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der Präsident/ die Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der Schriftführer/ die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung einzelner Vorstandsmitglieder entscheiden die anderen Vorstandsmitglieder über deren Vertretung.

§ XIV. Die Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der statutengemäßen Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Vereins bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ XV. Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei stimmberechtigten Mitgliedern nach § VII, Abs. ~~3~~ **2** zusammen. Es wird derart gebildet, indem ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits sein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes stimmberechtigtes Mitglied zum/ zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Vereinsorgan – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller Mitglieder des Schiedsgerichtes mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ XVI. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum 31.10. eines jeden Jahres erfolgen. Der Austritt muß dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin möglich und wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und der Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann auch eingeleitet werden, wenn das Mitglied
 - a. bei Ausübung des Segelsports wiederholt fahrlässig handelt und dadurch sich selbst oder andere gefährdet oder schädigt;
 - b. diesen Satzungen oder der Clubordnung wiederholt zuwiderhandelt;
 - c. sich gegenüber dem Verein oder einem seiner Mitglieder unehrenhaft verhält.Bevor das Ausschlussverfahren eingeleitet werden kann, hat der Vorstand dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Vorstand beschließt dann, ob ein Ausschlussverfahren eingeleitet werden soll. Über den Ausschluss selbst entscheidet das Schiedsgericht (§ 15). Das Schiedsgericht kann den Ausschluss oder ersatzweise auch andere Konsequenzen beschließen, oder den Ausschluss ablehnen. Der Beschluss des Schiedsgerichtes ist bindend.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, bzw. Ehrenpräsidentschaft kann aus den in Absatz 4 genannten Gründen nur von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

§ XVII. Haftung

1. Jedes Mitglied ist für verschuldete Schäden am Clubeigentum haftbar.
2. Bei Schadenfällen, verursacht durch mehrere Mitglieder, wie beispielsweise an einem Boot oder dem Zubehör, haften alle Beteiligten, bzw. die gesamte Bootsmannschaft zur ungeteilten Hand.
3. Der Verein lehnt jede Haftung ausdrücklich ab, die durch ein Ereignis zu Tod, Verletzung, zeitweise oder andauernde Gesundheitsschädigung eines Mitgliedes (Personenschaden) oder zu Beschädigung, Entwendung oder Vernichtung von Privatsachen eines Mitgliedes (Sachschaden) führen, es sei denn, dass ein solcher Schadenfall durch einen bestehenden Versicherungsvertrag gedeckt ist.

§ XVIII. Haftpflicht

Jeder Bootsbesitzer, der auch Clubmitglied ist, ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierfür auf Aufforderung dem Vorstand vorzulegen.

§ XIX Spenden und Sponsoring

1. Sponsoren sind dem YCZ jederzeit herzlich willkommen. Sponsor kann jede physische oder juristische Person werden, die durch ihr Sponsoring, Spenden oder ihre sonstigen Zuwendungen den Club im Rahmen seiner Satzungen unterstützen will.
2. Über die Annahme von Sponsoring, Spenden oder sonstigen Zuwendungen entscheidet der Vorstand. Die Annahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Durch keine Art von Sponsorentätigkeit, Spenden oder sonstigen Zuwendungen entsteht irgendeine Art von Mitgliedschaft im YCZ. Es entstehen auch sonst keine Rechte oder Pflichten gegenüber dem Verein, in welcher Form auch immer, die über die Sponsoren- oder sonstige Unterstützungstätigkeit hinausgehen.
4. Der Vorstand kann zu jeder Zeit über die Beendigung der Zusammenarbeit mit Sponsoren ohne Begründung entscheiden.

§ XX. Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Schulden verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das Vermögen hat, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zuzufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Yachtclub Zell am See verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe oder für soziale Einrichtungen.

§ XXI. Anti-Dopingbestimmungen

1. Der Yachtclub Zell am See unterwirft sich ausdrücklich den Bestimmungen des Anti-Dopinggesetzes (2007).
2. Alle Mitglieder des Yachtclub Zell am See sind verpflichtet,
 - a. Die sich aus den Anti-Dopingregelungen des Österreichischen Segelverbandes ergebenden Pflichten einzuhalten.

- b. Die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §§ 9-14 des Anti-Doping-Bundesgesetzes in seiner jeweils letzten Fassung anzuerkennen;
- c. Disziplinarregulative gemäß § 15 Anti-Doping-Bundesgesetzes in seiner jeweils letzten Fassung bei Dopingvergehen anzuerkennen;
- d. Die unabhängige Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz in seiner jeweils letzten Fassung) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen;
- e. Mitglieder auszuschließen, die diese Verpflichtung nicht eingehen und Verpflichtungserklärungen gemäß § 19 Anti-Doping-Bundesgesetzes in seiner jeweils letzten Fassung nicht abgeben.

Gezeichnet: der Vorstand des Yachtclub Zell am See, 15.10.2017.